

der Gläubiger zu erhalten hätte, falls ein Konkursverfahren durchgeführt worden wäre.

Sofern also Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie bestimmt, dass der vollständige Ersatz einen Geschädigten in die Lage versetzen soll, in der er sich befunden hätte, wenn die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht nicht begangen worden wäre, so bedeutet dies nicht nur eine Naturalrestitution, so wie sie in § 2951 BGB geregelt ist. Daher kann ein Gericht den Schadensersatz auch nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 2953 BGB herabsetzen, der Gesetzgeber hat es hier durch § 4 Abs. 1 ausdrücklich ausgeschlossen und stattdessen in § 4 Abs. 2 festgelegt, dass der Geschädigte, falls es i.S.d. vollständigen Schadensersatzes erforderlich ist, auch Zinsen verlangen kann, um die durch Zeitablauf bedingte Geldentwertung (§ 1247 BGB) ersetzt zu bekommen¹¹. Andererseits wurde in § 4 Abs. 1 letzter Satz ein übermäßiger Schadensersatz i.S.v. *punitive damages* ausgeschlossen.

Die Höhe des Zinssatzes wird nicht per Gesetz, da die Richtlinie dies auch nicht fordert, sondern in jedem Einzelfall durch das Gericht festgelegt. Die Schadensersatzverfahren nach diesem Gesetz sind streitige Verfahren nach den Bestimmungen der ZPO, die u.a. dem Verhandlungs- und Dispositionsgrundsatz unterworfen ist, sodass die Parteien (insbesondere der Kläger) Tatsachen zu behaupten und gegebenenfalls aufgrund eines Gutachtens zu beweisen hat, das die Entstehung des Kompensationsanspruchs und seine Höhe nachweist. Der Gesetzgeber geht zunächst im Regelfall (§ 4 Abs. 3) davon aus, dass die Verzugszinsen auch den Kompensationsanspruch für die Geldentwertung umfassen. Erst wenn der Kläger nachweisen kann, dass die Verzugszinsen die eingetretene Geldentwertung nicht ausreichend kompensieren, hat er einen Anspruch auf weitere Zahlungen.

Der Kompensationsanspruch setzt allgemein voraus, dass dem Kläger überhaupt ein Anspruch auf Verzugszinsen zusteht. Stehen dem Kläger aus den von ihm zu vertretenden Gründen Verzugszinsen nicht zu, entfällt automatisch auch der Kompensationsanspruch. Dies ist z.B. für die Dauer der Fall, während der ein Schuldner seine Leistung verweigern kann, bis der Gläubiger den Leistungsempfang quittiert (§ 1949 Abs. 2 BGB) oder wenn der Schuldner für seinen Verzug nicht haftet, weil er wegen eines Verzugs des Gläubigers nicht leisten kann (§ 1968 BGB¹²).

Kann die Höhe des Schadens aufgrund der vorliegenden Beweise nicht oder nur unter besonders schwierigen Umständen festgestellt werden, so muss sie durch das Gericht geschätzt werden (§ 4 Abs. 4). Hierbei handelt es sich um eine zum § 2955 BGB und zum § 136 ZPO¹³ parallele Bestimmung, sodass bei der Auslegung auf dortige Kommentierung¹⁴ und Rechtsprechung¹⁵ zurückgegriffen werden kann.

cc) *Gesamtschuldnerische Haftung*. Die Regelungen der §§ 5-7 setzen Art. 11 der Richtlinie um. Der Gesetzgeber hat

11) Zu dem Anspruch auf Kompensationszinsen vgl. auch die Entscheidungen des Obersten Gerichts (OG), Az.: 25 Cdo 296/2006, veröffentlicht in beck-online, Nr. R 39/2008 civ. und Az.: 25 Cdo 4563/2009, *Obchodněprávní revue* 2013, S. 88 mit einer Anm. von *Vojtek*.

12) Ähnlich auch § 1975 BGB bei Gläubigerverzug.

13) Z.B. *Lavický*, *Občanský soudní řád (ZPO-Kommentar zum Streitigen Verfahren)*, Wolters Kluwer Praha, 1. Aufl. 2016, S. 675 ff.

14) Z.B. *Pašek* in: *Petrov/Výtisk/Beran, Občanský zákoník – komentář (BGB-Kommentar)*, Verlag C. H. Beck Praha, 1. Aufl. 2017, Rdnr. 1 ff. zu § 2955, S. 2899 f. oder *Bezouška*, in: *Hulmák und Koll., Občanský zákoník VI – Závazkové právo, zvláštní část (BGB-Kommentar, Bd. VI, Schuldrecht, Besonderer Teil)*, Verlag C. H. Beck Praha, 1. Aufl. 2014, Rdnr. 1 ff. zu § 2955, S. 1698.

15) Z.B. Urteil des OG, NS 32 Cdo 871/2006, veröffentlicht in *Soudní rozhledy* 2008, S. 443 f.